



ZURICH[®]

Rückkauf eigener Aktien der Zurich Financial Services zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Handel auf 2. Linie an der virt-x

Rechtliche Grundlage

Der Verwaltungsrat der Zurich Financial Services («ZFS»), mit Sitz in Zürich, hat am 14. Februar 2007 die Auflage eines Aktienrückkaufprogramms beschlossen und den Gesamtwert auf maximal CHF 1,25 Mrd. festgelegt. Dies entspricht zum Schlusskurs der Namenaktien der ZFS vom 14. Februar 2007 an der virt-x 3,59 Mio. Namenaktien beziehungsweise rund 2,5% des per 31. Januar 2007 ausgegebenen Aktienkapitals der ZFS von CHF 14'477'766.80, eingeteilt in 144'777'668 Namenaktien von je CHF 0,10 Nennwert. Das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der ZFS beträgt CHF 14'474'939.90 und ist in 144'749'399 Namenaktien von je CHF 0,10 Nennwert eingeteilt.

Die zu erwerbenden Aktien werden über eine 2. Handelslinie unter Abzug der Verrechnungssteuer zurückgekauft und werden mittels Kapitalherabsetzung vernichtet, welche der Generalversammlung 2008 beantragt wird.

Handel auf 2. Linie an der virt-x

Im Rahmen des am 15. Februar 2007 angekündigten Rückkaufprogramms wird an der virt-x eine 2. Handelslinie für Namenaktien der ZFS errichtet. Auf dieser 2. Handelslinie kann ausschliesslich die ZFS mittels der mit diesem Rückkaufprogramm beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Aktien erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der ZFS unter der aktuellen Valorenummer 1 107 539 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weiter geführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der ZFS hat die Wahl, Aktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber diese der ZFS auf der 2. Handelslinie anzudienen.

Die ZFS hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Aktien über die 2. Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die in der Mitteilung Nr. 1 der Übernahmekommission vom 28. März 2000 betreffend Rückkäufe von Beteiligungspapieren enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der 2. Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der ZFS.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der 2. Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert) sowie die Aktienlieferung findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die UBS AG wird den Aktienrückkauf über ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank durchführen. UBS Investment Bank wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse auf der 2. Handelslinie stellen.

Eröffnung der 2. Handelslinie

Die Eröffnung der 2. Handelslinie an der virt-x erfolgt am 22. Februar 2007 und wird voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2007 aufrechterhalten. ZFS behält sich vor, das Rückkaufprogramm vorzeitig zu beenden oder bei Bedarf, nach vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission, zu verlängern.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der virt-x sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf einer 2. Handelslinie verboten.

Eigenbestand

Per 5. Februar 2007 hielt die ZFS direkt und indirekt 154'912 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 0,11% des Aktienkapitals.

Bedeutende Aktionäre

Nach Kenntnisstand der ZFS hält kein wirtschaftlich Berechtigter mehr als 5% der Stimmen der ZFS.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung führt zu nachstehenden Steuerfolgen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die ZFS abgezogen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung überwiesen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien ist grundsätzlich für den andienenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die Gebühr virt-x von 0,0095% ist jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern, ISINs und Telekurssymbole

Namenaktie (ordentliche Handelslinie)			
von CHF 0,10 Nennwert	1 107 539	CH0011075394	ZURN
Namenaktie (2. Handelslinie)			
von CHF 0,10 Nennwert	2 910 823	CH0029108237	ZURNE

Ort und Datum

Zürich, 22. Februar 2007



Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

THE OFFER TO REPURCHASE SECURITIES OF ZURICH FINANCIAL SERVICES IS NOT MADE IN THE UNITED STATES OF AMERICA AND TO US PERSONS AND MAY BE ACCEPTED ONLY BY NON-US PERSONS AND OUTSIDE THE UNITED STATES. OFFERING MATERIALS WITH RESPECT TO THIS OFFER MAY NOT BE DISTRIBUTED IN OR SENT TO THE UNITED STATES AND MAY NOT BE USED FOR THE PURPOSE OF SOLICITATION OF AN OFFER TO PURCHASE OR SELL ANY SECURITIES IN THE UNITED STATES.